

Angaben zur Stellungnahme

Thematik:

Einführung des Öffentlichkeitsprinzips der Verwaltung (Änderung Organisationsgesetz und weitere Erlasse)

Teilnehmerangaben:

SP Kanton Luzern
Theaterstrasse 7
6003 Luzern

Kontaktangaben:

Kanton Luzern
Bahnhofstrasse 15
Postfach
6002 Luzern

E-Mail-Adresse: vernehmlassungen.jsdds@lu.ch

Telefon: 041 228 59 17

Teilnehmeridentifikation:

117577

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
2. Vernehmlassungsunterlagen	Erläuterungen und Gesetzesentwürfe	Nein	
3. Einzelfragen zum Öffentlichkeitsprinzip	3.1 Geltung des Öffentlichkeitsprinzips für Kanton (vgl. § 68a OG- Entwurf, § 22 Abs. 5 JusG-Entwurf)	Um seine Wirksamkeit zu entfalten und das Ziel erhöhter Transparenz tatsächlich zu erreichen, soll das Öffentlichkeitsprinzip viel weiter gefasst werden. Es soll nebst Behörden und Verwaltung auch für sämtliche juristische Personen, selbständige und unselbständige Anstalten, Körperschaften und Verbände des kantonalen Rechts, die öffentliche Aufgaben erfüllen, gelten. Aber auch für privatrechtliche Organisationen, soweit sie übertragene kantonale öffentliche Aufgaben erfüllen. Es sollte grundsätzlich auch die Gemeinden und deren Zusammenschlüsse zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben (z.B. Regionale Entwicklungsträger, Verband der Luzerner Gemeinden) erfassen. Vergleiche mit anderen Kantonen (z.B. BS, BL, OW, ZH) zeigen, dass sich eine solche Regelung auch für kleinere Organisationen betreffend administrativen Aufwand bewährt haben. Es ist der SP wichtig, dass speziell bei Aufgaben der öffentlichen Hand, die an Private ausgelagert werden, die Transparenz und die Kontrollmöglichkeiten vorhanden sind. Damit kann das Vertrauen der Bevölkerung in den Staat gestärkt werden.	
3. Einzelfragen zum Öffentlichkeitsprinzip	3.2 Geltung des Öffentlichkeitsprinzips für Gemeinden (vgl. § 6a GG- Entwurf)	Grundsätzlich sollte dieses Gesetz von Beginn an auch für die Gemeinden des Kantons Luzern gelten. Der Kanton soll zusammen mit dem VLG und den Gemeinden die entsprechende Umsetzung begleiten. Die Gemeinden nehmen an dieser Vernehmlassung teil und wissen also, was auf sie zukommen könnte. Dabei setzt der Kanton einen Mindeststandard, der für alle Gemeinden gilt, wie dies die meisten Kantone handhaben. Dies erleichtert die Informationsbeschaffung speziell bei interkommunalen Recherchen. Dabei soll es den Gemeinden freigestellt sein, ob sie einen weitergehenden oder erleichterten Informationszugang vorsehen.	
3. Einzelfragen zum Öffentlichkeitsprinzip	3.3 Genereller Ausschluss des Öffentlichkeitsprinzips (vgl. §§ 68b und 68c OG- Entwurf)	Dem Dokumentenzugang müssen auch die Protokolle parlamentarischer Kommissionen und generell der Behörden unterliegen. Dies nach Abschluss der Beratungen, nach der Kenntnisnahme oder nach der Schlussabstimmung im Parlament beziehungsweise nach Ablauf der Referendumsfrist oder nach der Volksabstimmung. So kennt dies beispielsweise der Kanton TG. Ebenfalls sollten Dokumente des Regierungsrates nach einer gewissen Karenzfrist dem Öffentlichkeitsprinzip unterliegen. Dabei ist zu verhindern, dass gewisse Dokumente nicht durch eine früher als normal vorgesehene Ablieferung ins Staatsarchiv dem Öffentlichkeitsprinzip entzogen werden.	

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
3. Einzelfragen zum Öffentlichkeitsprinzip	3.4 Ausschluss oder Einschränkung im Einzelfall (vgl. §§ 68a und 68d OG-Entwurf sowie § 11a KDSG-Entwurf)	Allfällige Ausschlussgründe müssen schwerwiegend sein. Eine zu offene oder unklare Definition muss vermieden werden, damit sie nicht als Vorwand für Informationsverweigerung missbraucht werden kann. Ebenso dürfen die Ausschlussgründe nicht weiter gehen als dies das Öffentlichkeitsgesetz des Bundes vorsieht. Die Ausnahmebestimmungen sollen sich nur auf den schutzwürdigen Teil eines Dokuments oder einer Auskunft beziehen und gelten nur solange, als das überwiegende Interesse an der Geheimhaltung besteht. Dabei ist das Augenmerk speziell auf den Umgang mit schützenswerten Personendaten zu legen. Die Persönlichkeitsrechte müssen in jedem Fall eingehalten werden, beispielsweise mit einem rechtlichen Gehör der betroffenen Personen.	
3. Einzelfragen zum Öffentlichkeitsprinzip	3.5 Verfahren (vgl. §§ 68f und 68g OG-Entwurf sowie § 11a KDSG-Entwurf)	Es gilt, sicherzustellen, dass die Gesuche auf Basis derselben Kriterien beurteilt und das Öffentlichkeitsprinzip einheitlich umgesetzt wird, unabhängig von der verantwortlichen Verwaltungseinheit. Ein solcher Kulturwandel muss bei den Behörden gefordert und gefördert werden. . Bereits erfolgte Anfragen sind in geeigneter Form der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Die Erhebung von Gebühren widerspricht aus Sicht der SP dem Grundgedanken des Öffentlichkeitsprinzips. Grundsätzlich sollte die Gesuchstellung deshalb kostenfrei sein. Gebühren sollten nur bei einem ausserordentlich hohen Aufwand erhoben werden können, die in den Erläuterungen vorgesehene Dauer von einer halben oder ganzen Stunde erfüllt diese Voraussetzung aus Sicht der SP jedoch überhaupt nicht. Sollten doch Gebühren erhoben werden, müssten sie transparent und einheitlich sein. Ein unverhältnismässiger Aufwand sollte analog des Bundes erst ab 8 Stunden verrechnet werden können. Es braucht eine kostenlose Schlichtungs- und Auskunftsstelle, die im Falle von Uneinigkeit angerufen werden kann. Im Kanton Luzern könnte dies der kantonale Datenschutzbeauftragte sein. Die vorgesehene Regelung, dass gegen den Entscheid über das Einsichtsgesuchs als einziges kantonales Rechtsmittel eine Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das Kantonsgericht vorgesehen ist, lehnen wir ab. Dies erhöht die Verfahrenshürden ungemein und führt aufgrund der hohen Arbeitsbelastung des Kantonsgerichts zu einer erheblichen Verzögerung.	
4. Erlassänderungen mit Ausschluss des Öffentlichkeitsprinzips	4.1 Finanzkontrollgesetz	Eine Mindesttransparenz muss auch bei der FIKO bestehen. Dies, damit sie ihre Aufgaben nach dem CH-Standard INTOSAI erfüllen kann, der eine Mindesttransparenz vorgibt. Diese erleichtert der FIKO auch die Kommunikation, womit eine Schwäche der Organisation behoben werden kann (siehe AFP 2024-2027, S. 101). Für die Bürgerinnen und Bürger des Kantons Luzern ist es wichtig zu wissen, wie die öffentlichen Finanzmittel verwaltet und verwendet werden. Schliesslich nimmt die FIKO ihre Aufgaben im öffentlichen Interesse wahr. Die Einsicht in die FIKO-Kontrollberichte kann auch einem möglichen Missbrauch von öffentlichen Geldern vorbeugen.	
4. Erlassänderungen mit Ausschluss des Öffentlichkeitsprinzips	4.2 Steuergesetz und Erbschaftswesen	Das Öffentlichkeitsprinzip soll auch in diesen beiden Bereichen gelten. Denn amtliche Steuerdaten sind unserer Meinung nach von öffentlichem Interesse. Schützenswerte Personendaten sind dabei bereits genügend geschützt.	

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
5. Vorschläge zu den Gesetzesentwürfen	Organisationsgesetz	§ 70a ist dahingehend anzupassen, dass das Öffentlichkeitsprinzip sich auch auf Dokumente erstreckt, die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes angelegt wurden.	Das Gesetz muss unbefristet retour gelten und nicht erst ab dessen Einführung. Dafür kann allenfalls eine Übergangsfrist vorgesehen werden, in der die Dokumente entsprechend vorbereitet werden resp. eine entsprechende Kultur entwickelt werden kann.

1. Allgemeine Zustimmung oder Ablehnung

Thematik	Aussage	Zustimmung
Allgemein	Sind Sie mit der Einführung des Öffentlichkeitsprinzips der Verwaltung einverstanden?	Stimme zu